

Bericht

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksachen 19/27453, 19/28407, 19/28605 Nr. 1.16, 19/30899 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und
zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht**

**Bericht der Abgeordneten Eckhardt Rehberg, Thomas Jurk, Marcus Bühl,
Christoph Meyer, Dr. Gesine Löttsch und Ekin Deligöz**

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, die Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU im Zusammenhang mit dem EU-Legislativpaket „Saubere Energie für alle Europäer“ in nationales Recht umzusetzen. Dazu werden die Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes angepasst und ergänzt.

Der Gesetzentwurf enthält auch in anderen Gesetzen mit der vorliegenden Regelungsmaterie verbundene Änderungen und Folgeänderungen in einigen Rechtsverordnungen.

Im Zuge der Mitberatung hat der Haushaltsausschuss in seiner 101. Sitzung am 22. Juni 2021 mit den Stimmen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN folgenden Maßgabebeschluss angenommen:

Der Haushaltsausschuss stimmt dem Gesetzentwurf sowie dem dazu eingebrachten Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(8)8817 mit der folgenden Maßgabe zu:

Sofern sich infolge des Gesetzentwurfs sowie infolge des Änderungsantrags finanzielle Mehrausgaben für den Bundeshaushalt ergeben, sind diese aus dem jeweiligen Einzelplan vollumfänglich gegenzufinanzieren.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der vom federführenden Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschlossenen Änderungen auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bundeshaushalt entstehen Haushaltsausgaben in Höhe von jährlich ca. 11,6 Mio. Euro sowie einmalige Ausgaben in Höhe von ca. 1,65 Mio. Euro.

Aufgrund der Neuregelungen entstehen für die Bundesnetzagentur jährliche Kosten in Höhe von insgesamt 11.591.000 Euro. Davon entfallen auf die Personalkosten für die Wahrnehmung der Fachaufgaben insgesamt 4.900.000 Euro, Sacheinzelkosten in Höhe von 1.260.000 Euro sowie Gemeinkosten in Höhe von 1.731.000 Euro und auf laufende Sachkosten 3.700.000 Euro für den Betrieb und die Weiterentwicklung erforderlicher IT-Verfahren. Nach den Ergebnissen zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands sind für die Wahrnehmung der Fach- und Querschnittsaufgaben insgesamt 64,9 Planstellen (40,2 hD, 21,6 gD, 3,1 mD) erforderlich, davon 50,7 Stellen (31,4 hD, 16,87 gD, 2,42 mD) für die Wahrnehmung der Fachaufgaben und 14,2 Stellen (8,8 hD, 4,7 gD, 0,7 mD) für den Querschnittsbereich; die Personal- und Sachkosten für den Querschnittsbereich sind im Gemeinkostenzuschlag enthalten. Die Kosten wurden auf Grundlage des Rundschreibens für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Kostenberechnungen des BMF vom 18. Juni 2020 (Gz.: II A 3 – H 1012-10/07/0001 :016) ermittelt. Hinzu treten einmalige Personalkosten in Höhe von rund 153.000 Euro und einmalige Sachkosten in Höhe von 1.500.000 Euro.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 09 ausgeglichen werden.

Ferner entstehen aufgrund der Neuregelungen beim Bundesamt für Justiz einmalig zusätzliche Sachkosten in Höhe von rund 20.000 Euro für die Anpassung erforderlicher IT-Verfahren. Dieser Mehrbedarf an Sachmitteln soll finanziell im Einzelplan 07 ausgeglichen werden.

Für die Haushalte der Länder entstehen jährliche Ausgaben in Höhe von ca. 0,2 Mio. Euro. Für die Wahrnehmung der Fachaufgaben dieses Gesetzes sind jährlich insgesamt 1,37 Stellen des höheren Dienstes erforderlich.

Die Haushalte der Gemeinden werden nicht belastet.

Erfüllungsaufwand**Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entstehen für die Erfüllung der im Gesetz vorgesehenen zusätzlichen Aufgaben ein jährlicher Aufwand in Höhe von rund 12,7 Mio. Euro sowie ein einmaliger Aufwand in Höhe von rund 12 Mio. Euro.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Von den Erfüllungsaufwendungen, die der Wirtschaft jährlich entstehen, entfallen rund 423.500 Euro auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten. Der Anteil am einmaligen Erfüllungsaufwand beträgt rund 4,8 Mio. Euro.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch das vorliegende Gesetz entstehen der Bundesverwaltung ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 8,2 Mio. Euro und ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 1,65 Mio. Euro.

Der Landesverwaltung entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 133.000 Euro.

Für die Kommunen entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Weitere Kosten

Wesentliche Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind durch das vorliegende Gesetz nicht zu erwarten. Dies gilt auch für die neu eingefügten Sondervorschriften für selbstständige Betreiber von grenzüberschreitenden Elektrizitätsverbindungsleitungen nach Teil 3 Abschnitt 3a und für die Regulierung der Wasserstoffnetze nach Teil 3 Abschnitt 3b.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuss für Wirtschaft und Energie vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 22. Juni 2021

Der Haushaltsausschuss

Peter Boehringer

Vorsitzender

Eckhardt Rehberg

Berichterstatter

Thomas Jurk

Berichterstatter

Marcus Bühl

Berichterstatter

Christoph Meyer

Berichterstatter

Dr. Gesine Löttsch

Berichterstatte^rin

Ekin Deligöz

Berichterstatte^rin

